



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 21/2024

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 21.05.2024

## Erfolgreicher Abschluss des Zukunfts-Checks Dorf in Kinderbeuern

Landrat Gregor Eibes überreichte am 10. Mai 2024 im Wittlicher Kreishaus den Vertretern der Ortsgemeinde Kinderbeuern das Anerkennungsschreiben für das im Rahmen des Zukunfts-Checks Dorf fortgeschriebene Dorferneuerungskonzept.

In diesem Projekt werden seit dem Start im Jahr 2018 in 85 Dörfern des Landkreises Bernkastel-Wittlich die größtenteils über 20 Jahre alten Dorferneuerungskonzepte auf den Prüfstand gestellt und zeitgemäß weiterentwickelt. Fachlich und organisatorisch unterstützt durch die Verwaltungen des Kreises, der Verbandsgemeinden, der Einheitsgemeinde Morbach sowie der Stadt Wittlich analysiert in ein bis anderthalb Jahren die Bevölkerung vor Ort ihr Dorf und



Von rechts nach links: Gemeinderatsmitglied Heiko Engel, Fraktionssprecher Winfried Morgen, Landrat Gregor Eibes, Ortsbürgermeister Rainer Schwind, Dorferneuerungsbeauftragter Mario Boiselle-Hempel. Foto: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

entwickelt Maßnahmen, die die Zukunftsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde gewährleisten sollen.

Die Ortsgemeinde Kinderbeuern hat dabei, neben dem aus-

geprägten bürgerschaftlichen Engagement, auch eine gute Portion Durchhaltevermögen bewiesen. Insbesondere in der Zeit von Corona und darüber hinaus ist es Ortsbürger-

meister Rainer Schwind sowie den Projektverantwortlichen Winfried Morgen und Heiko Engel gelungen, den Arbeitsprozess aufrecht zu erhalten. Ergänzend zur intensiven Bestandserhebung des Dorfes haben sie mit allen Beteiligten eine Vielzahl von Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet. Die konsequente Realisierung des bereits beschlossenen Leerstandskonzeptes für Kinderbeuern in Verbindung mit Angeboten der Sanierungsberatung und Vermarktung für private Eigentümer hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt. Weiter stehen die Instandhaltung beziehungsweise Sanierung gemeindeeigener Infrastruktur, die Reduzierung des Verkehrslärms der B 49 sowie die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung an das regionale und überregionale Netz als Aufgaben für die Dorferneuerung in den kommenden Jahren im Vordergrund.

Daneben zählen die Steigerung der Attraktivität des Ortes für junge Familien durch Bereitstellung von Bauflächen, die Sicherstellung beziehungsweise den Erhalt der Kindertagesstätte sowie die Erhaltung und Ausweitung des Angebotes für Kinder zu den zukünftigen Entwicklungsschwerpunkten der Ortsgemeinde. Auch die nachhaltige Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und die Vermarktung lokal erzeugter landwirtschaftlicher Güter sollen in naher Zukunft realisiert werden.

## Ausbildung zum Digitalbotschafter in Morbach

Durch Vermittlung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich findet in Morbach in Zusammenarbeit mit dem Geheischnis eine Ausbildung für künftige Digital-Botschafter statt. Die Ausbildung richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die Freude daran haben, Senioren im Umgang mit ihren Handys und Smartphones sowie Tablets und Computern zu unterstützen und diesen auch zu helfen, sich in der digitalen Welt – von der Online-Terminvereinbarung bei Ärzten, Frisuren oder Kinobesuchen bis

zum Fahrkartenkauf oder dem Online-Shopping – zurecht zu finden.

Die Ausbildung findet am 19. Juni 2024 von 10:00 bis 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 19, 54497 Morbach, statt. Bei diesem Termin werden zwei von vier Ausbildungsmodulen vermittelt. Die anderen beiden Module lernen die Teilnehmenden bei zwei weiteren Terminen kennen, die online über die Videokonferenzplattform WebEx stattfinden. Da-

bei ist die Teilnahme an allen vier Ausbildungsmodulen Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung als Digital-Botschafter.

Die Teilnahme an der Ausbildung ist kostenfrei. Die Anmeldung zur Ausbildung ist möglich über <https://digitalbotschafter.silver-tipps.de/digitalbotschafter-werden/>. Bei Fragen können sich Interessierte an Markus Eiden, 06571 14-2408, [Markus.Eiden@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Markus.Eiden@Bernkastel-Wittlich.de), in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, wenden.

## Umstrukturierung von Rebflächen

Ab dem 2. Mai 2024 können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpflanzungen im Jahr 2025 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Mai 2024.

In Teil 1 müssen alle Flächen beantragt werden, für die eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist, wenn sie im Herbst des Antragsjahres Teil 1 oder im Frühjahr des darauffolgenden Jahres gerodet werden sollen. Dies gilt auch für Flächen, die in Flurbereinigungsverfahren gerodet werden. Ebenfalls sind unbestockte Flächen, die mit Umwandlungsrechten bzw. Genehmigungen auf Wiederbepflanzung bestockt werden sollen, im Teil 1 zu melden. Die Rodebescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Rebflächen nicht gerodet wurden. Die Flä-

chen müssen dann erneut beantragt werden. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden. Im Antrag Teil 1 muss verbindlich eine Maßnahme für die Pflanzung gewählt werden. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem Merkblatt aufgeführt.

Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt die Antragstellung Teil 2 in der entsprechenden Maßnahme, die im Antrag Teil 1 angezeigt wurde. Hier können nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-tech-

nisch unterstützt auszufüllen: <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/>.

Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, kann über Neuregistrierung ein Antrag ausgefüllt und an die angegebene Nummer gefaxt werden. Die Zugangsdaten werden in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Die Antragsformulare und das Merkblatt für das Förderverfahren sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>.

Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden. Nach Durchführung der Vor-

Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller eine Nachricht, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt voraussichtlich im Oktober durch die zuständige Kreisverwaltung. Das Merkblatt sollte unbedingt vor Antragstellung gelesen werden! Es erleichtert die Antragstellung und vermeidet Fehler.

Fragen zum Antragsverfahren können gern telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sind Sonja Schneider, 06571 14-2168, [Sonja.Schneider@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Sonja.Schneider@Bernkastel-Wittlich.de) und Sebastian Wagner, 06571 14-2417, [Sebastian.Wagner@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Sebastian.Wagner@Bernkastel-Wittlich.de).

## Initiative lädt zum Thema „Cybersicherheit“ ein

Die Initiative „Gründen auf dem Land“ freut sich, Gründer und Unternehmen zum ThemenTreff „Cybersicherheit“ einzuladen. Angesichts der zunehmenden digitalen Bedrohungen auf Verwaltungen, kritische Infrastrukturen und Unternehmen aller Branchen gewinnt das Thema Cybersicherheit immer mehr an Bedeutung. Selbst kleine und mittelständische Betriebe bleiben von diesen Gefahren nicht verschont.

Die Veranstaltung gibt allen Interessierten die Möglichkeit sich über diese Gefahrenquelle zu informieren und praxisnahe Tipps von Experten zu erhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen wie sich Unternehmen schützen können und wie sie sich im Verdachtsfall verhalten sollten.

Diese und weitere Fragen werden von Daniel Wolfinger, Leiter der Zentralen An-

sprechstelle Cybercrime im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, ausführlich erläutert. Zusätzlich wird Carlo Wunschikowski praxisnahe Einblicke aus der Perspektive mittelständischer Unternehmen geben und wertvolle Tipps für die Unternehmenspraxis vermitteln. Im Anschluss besteht beim Get-together die Möglichkeit Erfahrungen sowohl mit anderen Teilnehmern als auch mit den Referenten auszutauschen.

Veranstaltungsdetails:

- 6. Juni 2024, 18.00 Uhr
- Sitzungssaal der VG Ulmen, am Marktplatz 1, 56766 Ulmen

Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung bis zum 3. Juni 2024 wird gebeten. Für weitere Informationen und zur Anmeldung kontaktieren Sie bitte Matthias Denis, 06571 14-2494, [Wirtschaftsfoerderung@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Wirtschaftsfoerderung@Bernkastel-Wittlich.de).

## Unternehmerinnenfrühstück in Bernkastel-Kues

Die Gleichstellungsbeauftragten der Region Eifel-Mosel-Hunsrück laden in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Bernkastel-Wittlich zum 10. Unternehmerinnenfrühstück ein. „Du kannst alles schaffen – du musst nur wollen“ ist das Credo unserer Leistungsgesellschaft. Läuft es dann doch nicht so erfolgreich, wie wir uns das vorgestellt haben, zweifeln Frauen schnell an sich selbst. Doch was, wenn es gar nicht wir selbst sind, die versagt haben? Was, wenn es an dem System liegt, in dem wir leben und arbeiten?

Diese spannende Frage beleuchtet Michaela Hausdorf, Sozialökonomin an der Universität Hamburg, in dem Vortrag „Kluge Frauen - erfolgreiche Männer?“. Interessierte Gründerinnen und Unternehmerinnen aus den Landkreisen Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell, dem Eifelkreis

Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sind herzlich eingeladen am Samstag, dem 15. Juni 2024 um 9:30 Uhr ins Weingut Wwe. Thanisch in Bernkastel-Kues zum Frühstück und anschließendem Vortrag.

Dank finanzieller Unterstützung durch das Land Rheinland-Pfalz und der Wirtschaftsförderung und der Gleichstellungsstelle Bernkastel-Wittlich ist das Angebot kostenfrei. Nutzen Sie die Möglichkeit sich miteinander zu vernetzen und auszutauschen.

Die Plätze sind begrenzt – es empfiehlt sich eine zeitige Anmeldung, bitte ausschließlich per E-Mail unter [Gleichstellung@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Gleichstellung@Bernkastel-Wittlich.de). Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem Flyer auf der Internetseite [www.bernkastel-wittlich.de/landkreis/gleichstellung](http://www.bernkastel-wittlich.de/landkreis/gleichstellung).

## Briefwahl: Getrennte Umschläge für Europawahl und Kommunalwahlen nutzen

Die ersten Rücksendungen der Briefwahlunterlagen zur Europawahl sind mittlerweile bei der Kreisverwaltung eingegangen. Hierbei ist aufgefallen, dass einige Umschläge für die Europawahl zu dick erscheinen. Es besteht somit die Vermutung, dass versehentlich auch die Wahlbriefe der Kommunalwahl mit in den roten Umschlag, der für die Europawahl vorgesehen ist, gelegt wurden.

Daher möchte die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich alle Briefwähler auf Folgendes hinweisen: Für die beantragte Durchführung der Briefwahl zu der Europawahl und den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 erhalten die wahlberechtigten Personen von den Wahlämtern der Gemeindeverwaltungen (GV Morbach

und Stadtverwaltung Wittlich) und Verbandsgemeindeverwaltungen im Landkreis (VG Bernkastel-Kues, VG Thalfang am Erbeskopf, VG Traben-Trarbach und VG Wittlich-Land) eine Vielzahl von unterschiedlichen Formularen. Da es sich um zwei unterschiedliche Wahlen handelt, müssen diese auch getrennt behandelt werden. Auf keinen Fall dürfen die wahlberechtigten Personen alle Wahlunterlagen für die Europawahl und die Kommunalwahlen in einen Umschlag kompakt an die Verwaltungen senden. Das jeweils beigefügte Merkblatt erläutert das im Folgenden dargelegte Verfahren: Die Wahlberechtigten beziehen für die Europawahl einen weißen Wahlschein, einen weißen Stimmzettelumschlag,

einen recht langen, graufarbenen Stimmzettel und einen roten Wahlbriefumschlag. Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels ist dieser in den weißen Stimmzettelumschlag zu legen und zu verschließen. Getrennt von diesem Stimmzettelumschlag ist der Wahlschein vom Wahlberechtigten zu unterschreiben und beide sind in den roten Wahlbriefumschlag einzulegen sowie diesen zu verschließen. Der Wahlbrief kann dann kostenfrei an die aufgedruckte Versandadresse zur Post gebracht oder bei der Verwaltung abgegeben werden. Im Prinzip wiederholt sich das Verfahren für die Kommunalwahlen. Die einzelnen Unterlagen werden hier farblich unterschieden. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und

Bürger bekommen einen gelblichen Wahlschein, einen blauen Stimmzettelumschlag, für jede einzelne Kommunalwahl unterschiedlich farblich gestaltete Stimmzettel und einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Auch hier ist das Verfahren identisch. Nach der Kennzeichnung der Stimmzettel sind diese in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen; nach dessen Verschluss ist der vom Wahlberechtigten unterzeichnete Wahlschein getrennt davon in den orangenen Wahlbriefumschlag zu stecken, zuzukleben und kostenfrei an die Verwaltung zu versenden. Sollte versehentlich ein Wahlbriefumschlag verwendet worden sein, ist die gültige Stimmabgabe für beide Wahlen nicht gewährleistet.

## Blauzungenkrankheit (BT) – Ausbruch im Eifelkreis Rinder, Schafe, Ziegen: Behörde warnt vor Tierseuche

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm ist am 8. Mai 2024 bei einem Rind die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) amtlich festgestellt worden. Aufgrund des Ausbruchs verliert ganz Rheinland-Pfalz seinen Freiheitsstatus in Bezug auf die Blauzungenkrankheit. Daraus folgt, dass empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, sonstige Wiederkäuer) aus Rheinland-Pfalz in blauzungenfreie Gebiete nur noch unter bestimmten Auflagen gebracht werden dürfen. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und die Freie

Hansestadt Bremen haben den Freiheitsstatus bereits seit Ende letzten Jahres verloren. Verbringungen in diese Länder sowie von dort nach Rheinland-Pfalz sind ohne Einschränkungen möglich.

Das Virus wird durch Gnitten (blutsaugende Stechmücken) übertragen und infiziert Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas). Erkrankte Tiere zeigen folgende Symptome: Fieber, Apathie, Fressunlust, Schwellung des Kopfes, der Zunge und Lippen, Rötungen und Schwel-

lungen von Schleimhäuten und die für die Krankheit charakteristische geschwollene, blau gefärbte Zunge. Zudem kann die Krankheit zu Lahmheit und Abort führen. Bei schweren Verläufen können die betroffenen Tiere auch versterben. Besonders dramatisch an dieser Krankheit ist der sehr qualvolle Verlauf. Es gibt keine geeigneten Behandlungsmöglichkeiten, so dass in vielen Fällen das Einschläfern der erkrankten Tiere die einzige Möglichkeit darstellt, sie von ihrem Leiden zu erlösen. Es besteht hierbei jedoch für den Menschen keine Ansteckungsgefahr. Auch der Verzehr von Fleisch- und Milchprodukten, die gegebenenfalls von infizierten Tieren stammen, ist unbedenklich. Da die Übertragung durch stechende Mücken geschieht, kann der Einsatz von Insektenschutzmitteln hilfreich sein.

Um Tiere wirksam vor der Seuche zu schützen wird empfohlen, sie dagegen zu impfen, sofern zugelassene Impfstoffe existieren. Eine freiwillige, von der Tierseuchenkasse unterstützte Impfung gegen den Serotyp 8 ist sinnvoll, da BTV-8 mit klinischen Symptomen wieder in Frankreich auftritt. Einen zugelassenen und wirksamen Impfstoff gegen den Serotyp 3 gibt es derzeit nicht. Tierhalter sollten ihre Tiere beobachten und auf die oben beschriebene Symptomatik achten. Verdachtsfälle müssen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden.

Der Fachbereich Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist unter 06571 14-2354 (Susanne Bastgen) oder Veterinaeramt@Bernkastel-Wittlich.de zu erreichen.

### Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

## Wanderraben-Präsentation in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich

Mit den Präsentationen aus den Kitas Lûxem und Meerfeld neigt sich die aktuelle Wanderraben-Saison in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich dem Ende zu. Bevor der Rabe in sein heimatliches Nest zurückkehren darf, stellen die kleinen Bücherfans ihre Lieblingsgeschichten vor. „Monster Monster, fast umsonster“ von Jan Kaiser und Julia Nûsch beschreibt in lustigen Reimen freundliche und nützliche Monster, die über eine Agentur gebucht werden können. Genau wie in ih-

rem Lieblingsbuch bastelten die Kinder aus Lûxem fantasievolle Monster mit praktischen Spezialfähigkeiten, wie zum Beispiel Aufräumen, Lieblingessen kochen, Wäsche waschen und ein Monster konnte sogar übers Wasser gehen. Die Maarwichtel aus Meerfeld entschieden sich für das Wimmelbuch „Detektiv Samson“ von Katerina Gorelik. In diesem detailreichen Rätselbuch dürfen die Kinder dem Hundedetektiv Samson helfen, allerlei vermisste Gegenstände in den unterschiedlichsten



*Fantasievoll und äußerst praktisch: Lûxemer Monster mit Spezialfähigkeiten.*



*Spürnasen aus Meerfeld unterstützen Detektiv Samson bei der Suche nach verlorenen Gegenständen.*

Landschaften zu finden. Die Spürnasen aus Meerfeld unterstützten bei ihrer Präsentation Samson vor den Augen des Publikums: Mit Lupe, Fernglas und Kamera rückten sie einem mit den verlorenen Gegenständen bestückten Regenschirm zu Leibe und identifizierten schnell die gesuchten Tiere und Gegenstände.

Am 28. Juni treffen sich dann alle Wanderraben-Teams noch einmal zum großen Abschlussfest im Wittlicher WILàvie, wo das Siegerbuch prämiert wird und die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer zur Belohnung eine professionelle Theateraufführung erhalten.

In den Sommerferien werden die wunderschönen Bastelarbeiten in einem Wittlicher Schaufenster ausgestellt und können dort bewundert werden, bevor der Wanderrabe im Herbst mit neuen Bilderbüchern auf Wanderschaft geht.

Für die nächste Wanderraben-Aktion sind noch Plätze frei. Interessierte Kitas können sich anmelden unter [Anke.Freudenreich@Stadtbuecherei.Wittlich.de](mailto:Anke.Freudenreich@Stadtbuecherei.Wittlich.de).

## Matinee zum Muttertag



*Ingrid Wagner (Gesang), Gerda Koppelkamm-Martini (Flöte), Marina Alexandrova (Violine) und Ludmilla Alexandrova (Klavier) gestalteten eine wunderschöne „Matinee zum Muttertag“. Das unterhaltsame und abwechslungsreiche Programm beinhaltete unter anderem Werke von W. A. Mozart, D. Schostakowitch, G. Winkler und James Last. Sie präsentierten eine musikalische Reise mit Liedern für und über Mütter durch verschiedene Länder. Der Gesang verschmolz mit den Instrumenten zu einem harmonischen Ganzen, das die Zuhörer begeisterte. Die Musikerinnen überzeugten als Solostimmen aber auch im Ensemble. Ein gelungenes Konzert, dass die Zuschauer mit viel Applaus würdigten.*

## Stellenausschreibung

Das ÜAZ-Wittlich ist als Zweckverband des Landkreises Bernkastel-Wittlich ein modernes Dienstleistungsunternehmen, das praxisorientierte Aus- und Weiterbildung im handwerklichen und gewerblich-technischen Bereich anbietet.

### Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge (m/w/d)

für die Unterstützung unseres pädagogischen Teams  
frühestens zum 01.07.2024 in Vollzeit

**Ausführliche Stellenausschreibungen  
unter [www.ueaz-wittlich.de](http://www.ueaz-wittlich.de).**

**Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich  
Max-Planck-Str. 1, 54516 WITTLICH  
E-Mail: [info@ueaz-wittlich.de](mailto:info@ueaz-wittlich.de)  
[www.ueaz-wittlich.de](http://www.ueaz-wittlich.de)**

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

### Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Niko Simon

letzte bekannte Anschrift: Feldstraße 11, 54516 Wittlich  
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 06.05.2024, Az.: 12-40-S-008369

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 – Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 13.05.2024

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich 12 – Jugend und Familie  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Im Auftrag  
gez. Heiko Bastian

### Auslage der Niederschrift der Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Morbach KdöR am 22.03.2024

Zur Einsichtnahme liegt die Niederschrift der Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Morbach KdöR am 22.03.2024 bis zum 23.05.2024 bis zum 07.06.2024 aus. Die Unterlagen können bei der Geschäftsführerin Melanie Martini, Am großen Herrgott 5, 54497 Morbach eingesehen werden. Vor Einsichtnahme wird gebeten, sich telefonisch bei Frau Martini unter der 01590 6120961 zu melden.

Dr. Stefan Rhiem  
- Vorsitzender -

### Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Sozialhilfeaufgaben vom 01.04.2024

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung der Aufgaben
- § 2 Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe
- § 3 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- § 4 Abwicklung der Zahlungen und Haftung
- § 5 Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises
- § 6 Inkrafttreten

#### § 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich (Auftraggeber) als örtlicher Träger der Sozialhilfe gemäß § 3 SGB XII überträgt der Stadt Wittlich, der Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach und Wittlich-Land (Beauftragte) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen folgende Aufgaben:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:

1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen/besonderen Wohnformen und die Hilfen zur Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen/besonderen Wohnformen,

1.2 Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt SGB XII für das Dritte und das Vierte Kapitel des SGB XII.

1.3 Die Beauftragten beraten nachfragende Personen über die Leistungsvoraussetzungen für die in Nr. 1.1 Satz 1 genannten Leistungen, unterstützen bei der Antragstellung und nehmen Anträge für die in Nr. 1.1 und 1.2 genannten und für die weiteren Leistungen nach dem SGB XII entgegen und leiten diese weiter, wenn der Landkreis für die Bearbeitung und Entscheidung zuständig ist.

(2) Von der Übertragung sind nicht umfasst:

1. die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1.1

Satz 1 für Personen,

1.1 die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Landkreis erhalten,

1.2 bei denen eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten in der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX eintritt,

1.3 die mit den vorgenannten Personen in einer Hilfe-/Bedarfgemeinschaft leben.

2. die Überleitung/der Übergang einschließlich der Geltendmachung folgender zivilrechtlicher Ansprüche der leistungsberechtigten Personen nach Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gegen Drittverpflichtete:

2.1 Ansprüche aus Wohnrecht, Nießbrauch, Pflegeverpflichtung, Schenkung, Erbsprüche, Pflichtteilsansprüche etc.

2.2 Unterhaltsansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen,

2.3 Schadenersatzansprüche nach §§ 823 ff BGB i. V. m. § 116 SGB X.

3. die Leistungen nach § 27c SGB XII.

#### § 2 Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern sowie die Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren. Den Beauftragten obliegt die Pflicht zur Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an die Kreisverwaltung.

#### § 3 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich

(1) Die Beauftragten werden vom Auftraggeber auf Nachfrage in der Ausführung der übertragenen Aufgaben beraten.

(2) Der Auftraggeber kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung und Haushaltswirtschaft (§§ 4 und 5) Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden. Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen.

(3) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der nach § 1 übertragenen Aufgaben gelten die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung.

#### § 4 Abwicklung der Zahlungen und Haftung

(1) Zur Abwicklung der Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) wird beim Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Beauftragten eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt, die durch den Landkreis

betrieben wird.

(2) Sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Beauftragten unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; die Auszahlung erfolgt über den Kreishaushalt aus dem zutreffenden Sachkonto auf das Konto der Kasse der jeweiligen Beauftragten. Die Weiterleitung der Zahlung an den/die Leistungsberechtigten ist unter Beifügung der Quittung über die Auszahlung in der Software zu dokumentieren. Forderungen sind unmittelbar über den Kreishaushalt zu buchen und an diesen zu leisten. Die Sollstellungen müssen zwingend über die bereitgestellte Software erfolgen. Soweit eine bargeldlose Zahlung nicht möglich ist, sind Erträge, die direkt bei den Beauftragten eingehen, unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.

(3) Die „Dienstanweisung zur Organisation der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse), der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und zur Prüfung der Zahlungsabwicklung“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat, in Bezug auf die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallenden Fälle, vor Freigabe der Zahlung durch den Beauftragten zu erfolgen.

(4) Der Landkreis erhebt jeweils zum Quartalsende Abschläge in Höhe der voraussichtlichen Beteiligung (§ 7 AGSGB XII) der Verbandsgemeinden, der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach an den Aufwendungen des Landkreises. Die Höhe der Beteiligung wird nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch den Landkreis endgültig festgestellt.

(5) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.

(6) Die Beauftragten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben.

#### § 5 Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises

(1) Soweit ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Beauftragten die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.

(2) Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der in den Kreishaushalt gebuchten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen ist die Kreiskasse nach den Vorgaben der entsprechenden Dienstanweisung zuständig.

(3) Die Beauftragten werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im eigenen Namen zu entscheiden. Dabei ist

die „Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (Ansprüchen)“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kreiskasse Bernkastel-Wittlich umgehend mitzuteilen. Die Meldungen müssen die für die weitere Verarbeitung durch die Kreiskasse erforderlichen Angaben erhalten.

(4) Die bis zum 31.03.2024 im Rahmen der bisherigen Beauftragung entstandenen Forderungen des Landkreises aus beendeten Leistungsfällen sind von den Beauftragten in der Höhe der Restforderung vollständig zu erfassen und weiter zu realisieren. Die erfassten Restforderungen sind dem Landkreis mitzuteilen. Die Erträge aus den Restforderungen sind halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres) abzurechnen und weiterzuleiten.

(5) Forderungen gemäß § 4 Abs. 2, UA 2 sind zum Stichtag 01.04.2024 in der Software zu erfassen. Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der Forderungen gilt Abs. 2.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Sozialaufgaben vom 16.09.2019 außer Kraft.

Wittlich, 14. Mai 2024  
Gregor Eibes, Landrat

**Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 01.04.2024**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Übertragung der Aufgaben
- § 2 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- § 3 Abwicklung der Zahlungen und Haftung
- § 4 Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Übertragung der Aufgaben  
(1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich (Auftraggeber) überträgt gemäß § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes der Stadt Wittlich, der Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang, Traben-Trarbach, Wittlich-Land (Beauftragte) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen

die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) obliegen sowie Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt SGB XII.

(2) Von der Übertragung der Aufgaben sind nicht erfasst:

1. Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt),
2. Leistungen nach § 6 AsylbLG, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Leistungen nach § 4 AsylbLG stehen,
3. die Durchführung der Auftragsversorgung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei Empfang von laufenden „Leistungen in besonderen Fällen“ nach § 2 AsylbLG.

(3) Die Leistungen nach den §§ 2 und 6 AsylbLG werden nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach § 1 der Satzung über die Durchführung von Sozialhilfefaufgaben im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der jeweils gültigen Fassung entsprechen oder vergleichbar sind.

**§ 2 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich**

(1) Die Beauftragten werden vom Auftraggeber auf Nachfrage in der Ausführung der übertragenen Aufgaben beraten.

(2) Der Auftraggeber kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung und Haushaltswirtschaft (§§ 3 und 4) Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden. Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen.

(3) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der nach § 1 übertragenen Aufgaben gelten, soweit das Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) Anwendung findet, die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz. Die Übernahme einer übertragenen Aufgabe im Einzelfall durch den Auftraggeber (Rückübertragung) ist nur im Einvernehmen zwischen den herangezogenen Beauftragten und dem Auftraggeber möglich.

**§ 3 Abwicklung der Zahlungen und Haftung**

(1) Zur Abwicklung der Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) wird beim Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Beauftragten eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt, die durch den Landkreis betrieben wird.

(2) Sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Beauftragten unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Baraus-

zahlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; die Auszahlung erfolgt über den Kreishaushalt aus dem zutreffenden Sachkonto auf das Konto der Kasse der jeweiligen Beauftragten. Die Weiterleitung der Zahlung an den/die Leistungsberechtigten ist unter Befügung der Software über die Auszahlung in der Software zu dokumentieren. Forderungen sind unmittelbar über den Kreishaushalt zu buchen und an diesen zu leisten. Die Sollstellungen müssen zwingend über die bereitgestellte Software erfolgen. Soweit eine bargeldlose Zahlung nicht möglich ist, sind Erträge, die direkt bei den Beauftragten eingehen, unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.

(3) Die „Dienstanweisung zur Organisation der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse), der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und zur Prüfung der Zahlungsabwicklung“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat, in Bezug auf die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallenden Fälle, vor Freigabe der Zahlung durch den Beauftragten zu erfolgen.

(4) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.

(5) Die Beauftragten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben.

**§ 4 Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises**

(1) Soweit ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Beauftragten die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im ei-

genen Namen.

(2) Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der in den Kreishaushalt gebuchten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen ist die Kreiskasse nach den Vorgaben der entsprechenden Dienstanweisung zuständig.

(3) Die Beauftragten werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im eigenen Namen zu entscheiden. Dabei ist die „Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (Ansprüchen)“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kreiskasse Bernkastel-Wittlich umgehend mitzuteilen. Die Meldungen müssen die für die weitere Verarbeitung durch die Kreiskasse erforderlichen Angaben erhalten.

(4) Die bis zum 31.03.2024 im Rahmen der bisherigen Beauftragung entstandenen Forderungen des Landkreises aus beendeten Leistungsfällen sind von den Beauftragten in der Höhe der Restforderung vollständig zu erfassen und weiter zu realisieren. Die erfassten Restforderungen sind dem Landkreis mitzuteilen. Die Erträge aus den Restforderungen sind halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres) abzurechnen und weiterzuleiten.

(5) Forderungen gemäß § 3 Abs. 2, UA 2 sind zum Stichtag 01.04.2024 in der Software zu erfassen. Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der Forderungen gilt Abs. 2.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 16.19.2019 außer Kraft.

Wittlich, 14. Mai 2024  
Gregor Eibes, Landrat

**Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz**

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Oberscheidweiler	Große Flur	Landwirtschaftsfläche	0,6279 ha
Dhron	In Heiwischt	Landwirtschaftsfläche	0,1014 ha
Gutenthal	Unter der Wind	Waldfläche	0,5548 ha
Burgen	Im Kleppert	Landwirtschaftsfläche	0,1067 ha
Burgen	Detschell	Landwirtschaftsfläche	0,1418 ha
Burgen	Am Schulweinberg	Landwirtschaftsfläche	0,1079 ha
Veldenz	Im Tempel	Landwirtschaftsfläche	0,1490 ha
Veldenz	Am Kalleberg	Landwirtschaftsfläche	0,4180 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 31.05.2024 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de) oder Carmen Weirich (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Carmen.Weirich@Bernkastel-Wittlich.de)